

Hygieneplan Berufliches Schulzentrum Schwandorf II

- Kurzfassung -



(gültig für den Standort Schwandorf, Glätzlstraße 29)

Wichtige grundlegende Hygienemaßnahmen	<p>Es sind folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • intensives Lüften <ul style="list-style-type: none"> ➤ je nach Anzeigewert des CO₂-Sensors im Raum, spätestens jedoch nach 45 Minuten ➤ alle 20 Minuten (Stoß- und Querlüften), wenn sich kein CO₂-Sensor im Raum befindet. • Regelmäßig für 20 s bis 30 s Hände waschen • Abstand von mind. 1,5 m einhalten, wo immer möglich • Husten- und Niesetikette beachten • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend erforderlich • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren • Möglichst keine Durchmischung von Gruppen
Maskenpflicht auf dem Schulgelände und im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht bis auf Weiteres an allen Schulen in Bayern im Inneren des Schulgebäudes auch während des Unterrichts und während sonstiger Schulveranstaltungen Maskenpflicht. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. • Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich. • Personen, welche sich alleine in einem Raum aufhalten, können dort die Maske abnehmen • Befreiung von der Maskenpflicht erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung nach Würdigung eines ärztlichen Attests • Außerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer) ablegen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen gewahrt ist. • Schülerinnen und Schüler ist es erlaubt, während einer Stoßlüftung die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abzulegen. • Anforderung an die Masken: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schülerinnen und Schüler: mindestens medizinische Maske (OP-Maske). Textile Bedeckung von Mund und Nase (Alltagsmaske) ist nicht mehr zugelassen. ➤ Lehrkräfte, nichtunterrichtendes Personal: „OP-Masken“ oder FFP2-Maske (Alltagsmaske ist nicht zulässig)
Partner-, Gruppenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
Unterricht in Fachräumen und Werkstätten	<ul style="list-style-type: none"> • Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen ist zu vermeiden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Ist dies z. B. bei der Nutzung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, ... in Fachräumen nicht möglich, sollen diese vor dem Nutzerwechsel, sofern möglich, gereinigt werden. Zumindest sind vor und nach der Nutzung die Hände zu waschen. • Handwerkzeuge, Schraubstöcke und die persönlichen Arbeitsplätze werden täglich desinfiziert. Die Bedienelemente der Maschinen werden nach jeder Benutzung der Schülerinnen und Schüler desinfiziert.
Form des Unterrichtsbetriebs	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schulbetrieb (Präsenzunterricht, Unterricht mit Mindestabstand, Wechselbetrieb, Distanzunterricht) der einzelnen Klassen erfolgt entsprechend der zum Zeitpunkt gültigen Vorgaben des Kultusministeriums bzw. Gesundheitsamtes. • Bei gemischten Gruppen (z. B. im Unterricht zur 2. Fremdsprache) ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen zu achten.
Pausenverkauf und Mensabetrieb	<p>Einkäufe unter besonderen Hygienemaßnahmen (Maske+Abstand)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vormittagspause: individuelle Einkäufe ohne Vorbestellung • Mittagspause: individuelle Einkäufe ohne Vorbestellung • Mindestabstand von 1,5 m ist stets einzuhalten

	<ul style="list-style-type: none"> • Verzehr von Speisen und Getränken ist erlaubt im Klassenzimmer und/oder im Außenbereich; kein Verzehr von Speisen in der Aula!
Aufenthaltsbereiche während der Pausen	Klassenzimmer, Aula, Vorplatz zum Haupteingang, Pausenbereich Ost, Innenhof (abgesperrter Bereich)
Raucherbereich	Das Rauchen ist während der Vormittags- und Mittagspause im dafür vorgesehenen Raucherbereich auf den gekennzeichneten Positionen gestattet (für volljährige SuS). Ansonsten gilt striktes Rauchverbot auf dem Schulgelände.
Schulbesuch bei Krankheit	siehe hierzu Informationsblatt vom 24.11.2021 ;
Testpflicht	Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativem Corona-Testergebnis: <ul style="list-style-type: none"> • ein an der Schule unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest • höchstens 48 h alter PCR- oder 24 h alter POC-Antigen-Schnelltest Von der Testpflicht befreit sind: <ul style="list-style-type: none"> • vollständig geimpfte Personen (ab Tag 15 nach 1./2. Impfung, je nach Impfstoff) ohne Krankheitssymptome • Genesene ohne Krankheitssymptome: Nachweis durch PCR-Test (mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegend)
„3G-Regelung“ für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen	Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gilt ab sofort die bereits aus anderen Bereichen bekannte „3G-Regelung“. Die Neuregelung hat zur Folge, dass Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen die Schule nur betreten dürfen, wenn sie geimpft (ausgestellter Impfnachweis), genesen (ausgestellter Genesenennachweis) oder getestet (ausgestellter Testnachweis) sind. → siehe dazu auch das Informationsblatt: 3G Regel für schulfremde Personen
Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen	Für Externe – d. h. Personen, die weder Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an der Schule tätige Personen sind – gilt ab sofort die „3G-Regel“ auf dem gesamten Schulgelände. Schulfremde Personen wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Handwerker dürfen das Schulgelände damit nur betreten, wenn sie geimpft, getestet oder genesen sind. Dies gilt unabhängig vom Zweck, zu dem die jeweilige Person das Schulgelände aufsucht, und von der Dauer des Aufenthalts dort. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind allein Kinder unter sechs Jahren. → siehe dazu auch das Informationsblatt: 3G Regel für schulfremde Personen
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen	Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans und des Hygieneplans der örtlichen Schule möglich
Berufsorientierungsmaßnahmen nach §48 SGB III	Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich.
Vorgehen bei positivem Selbsttest bzw. Verdacht auf Covid-19 bzw. Verdacht auf Einstufung als Kontaktperson	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung des Verdachts an die Schulleitung. Diese informiert bei einem positiven Selbsttest unverzüglich das Gesundheitsamt. • Die betroffene Person sollte sich sofort absondern. • Die Entscheidung über konkrete Maßnahmen obliegt dem Gesundheitsamt.
Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann die Maske abgenommen werden.

Diese Regeln gelten ab 01.12.2021 bis auf Weiteres.

Jürgen Gleixner, Schulleiter Berufliches Schulzentrum II Schwandorf
Schwandorf, 01.12.2021